

# Stadt Ludwigshafen am Rhein

## Flächennutzungsplan '99, Teiländerung Nr. 5 "Am Hansenbusch"

Land Rheinland-Pfalz  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt a.d. Weinstraße  
Zur Entscheidung  
vom **17. Feb. 2003**  
Az.: **43/405-02 LU-0/FNPÄ5**

**ORIGINAL**

# Flächennutzungsplan '99, Teiländerung Nr. 5 "Am Hansenbusch"

---

## ERLÄUTERUNGSBERICHT

### 1. Verfahren

24.06.2002	Änderungsbeschluss im Bau- und Grundstücksausschuss
01.07.2002	Stadtrat beschließt die Änderung des FNP im Bereich Hansenbusch
08.07.2002 – 29.07.2002	Frühzeitige Bürgerbeteiligung
19.08.2002 – 19.09.2002	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
30.09.2002 – 31.10.2002	Förmliche Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
25.11.2002	Feststellungsbeschluss im Bau- und Grundstücksausschuss
09.12.2002	Feststellungsbeschluss im Stadtrat

### 2. Allgemeines

#### 2.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 16a des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Art. 205 der Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502, 2001 S. 2331)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 17.07.1999 (BGBl. I 1999 S. 1554)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. S. 303)
- Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11, BS 75-50), zuletzt geändert durch Art 4 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. S. 303)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)

## 2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist aus der beiliegenden Planskizze ersichtlich. Er enthält Teile der Straße Am Hansenbusch und Teile der Zufahrt zum Tor 15 der BASF

## 2.3 Änderungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.07.2002 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich „Am Hansenbusch“ beschlossen. Gleichzeitig wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Änderung der Straßenführung im Bereich Hansenbusch beschlossen. Zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die Änderung der vorgesehenen neuen Führung einer Hauptverkehrsstraße zu sichern.

## 2.4 Erforderlichkeit einer UVP-Vorprüfung

Die Durchführung einer UVP ist gemäß geltendem Recht für dieses Vorhaben nicht erforderlich. Alle relevanten Belange werden im Zuge des Verfahrens dennoch abgearbeitet und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB aufgearbeitet. Es wurden eine lärmtechnische Beurteilung und ein landespflegerischer Planungsbeitrag beauftragt, deren Ergebnisse vorliegen. Die anderen vorliegenden Prüfergebnisse haben ergeben, dass mit keinen Beeinträchtigungen - die nicht auszugleichen wären - zu rechnen ist. Alle Untersuchungsergebnisse sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht relevant.

## **3. Ziel und Zweck der Planung**

Im gültigen Flächennutzungsplan ist im Geltungsbereich der bestehende Abzweig zum Tor 15 als Grünfläche dargestellt. Durch den Ausbau des zweiten Moduls des öffentlichen Kombiverkehrsterminals und des Baus des zentralen Lagers der BASF wird eine Verkehrszunahme von derzeit ca. 5.500 Kfz/d auf ca. 6.700 Kfz/d (22 %) bis zum Gewerbegebiet Nachtweide und von ca. 2.600 Kfz/d auf ca. 3.950 Kfz/d (53 %) bis zum Tor 15 prognostiziert. Der Lkw-Anteil soll dabei einen Anteil von knapp 40 % bis zum Gewerbegebiet Nachtweide und von etwa 61 % bis zum Tor 15 betragen.

Neben der notwendigen Ertüchtigung der Straße soll aus Gründen der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Straße gleichzeitig eine Linksabbiegespur in das

Gewerbegebiet Nachtweide geführt und im weiteren Verlauf eine zusätzliche Spur gebaut werden. Zudem soll der bislang enge Kurvenradius zum Tor 15 aufgeweitet werden. Die Straße zum Tor 15 erhält dadurch eine neue Wertigkeit. Die neue vorgesehene Trassierung der Straße "Am Hansenbusch" widerspricht dem jetzigen Flächennutzungsplan. Deshalb soll der Flächennutzungsplan für die Teilfläche geändert werden.

#### **4. Erläuterungen zu den Plandarstellungen**

Die Darstellung der Grünfläche bleibt weitestgehend erhalten. Zusätzlich wird die neue Trassierung der Straße "Am Hansenbusch" und die Zufahrt zum Tor 15 dargestellt. Alle übrigen Flächen bleiben Grünflächen.

Aus dieser geänderten Darstellung lässt sich ein Bebauungsplan entwickeln, der die rechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens sicherstellt.

#### **5. Übergeordnete Planungen**

Im Regionalen Raumordnungsplan ist diese Fläche durch keinerlei Vorrangfunktionen gekennzeichnet. Es bestehen lediglich in diesem Bereich verschiedene Hauptversorgungsleitungen der Industrie, die jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Die erforderliche landesplanerische Stellungnahme der SGD Süd zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt seit dem 05.05.2002 vor.

#### **6. Umweltverträglichkeit**

Nach Auswertung des Abfalldeponiekatasters wurden im Geltungsbereich der Planänderung keine registrierten Altablagerungen festgestellt. Durchgeführte Bodenuntersuchungen haben jedoch partielle Aufschüttungen wohl vorwiegend mit Bauschutt ergeben. Hier gab es im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Untersuchungsbedarf, der in diesem Verfahren abgearbeitet wurde.

Bei der Erarbeitung des Landespflegerischen Planungsbeitrages vom Büro Ehrenberg aus Kaiserslautern wurde einiger gebietstypischer Bestand festgestellt. Hier werden Vorschläge und Maßnahmen vorgesehen, um diesen Bestand zu erhalten, zu ergänzen und in einigen Teilen zu ersetzen.

Im Schallgutachten des Büros Kohnen aus Freinsheim wurde festgestellt, dass aufgrund der ermittelten Zunahmen im Bereich Verkehr nur mit geringfügigen Erhöhungen der Schallimmissionen zu rechnen ist. Die Erhöhungen liegen ausnahmslos unter 1 dB (A) und bewegen sich daher nicht mehr im wahrnehmbaren Bereich.

Alle erforderlichen Untersuchungen und Maßnahmen betreffen nicht die vorbereitende Bauleitplanung.

## 7. Abwägung der Belange

### 7.1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind keine Anregungen eingegangen.

### 7.2 Trägerbeteiligung

Im Rahmen der Trägerbeteiligung sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Anregungen eingegangen.

### 7.3 Öffentliche Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Anregungen eingegangen.

### 7.4 Abwägung der Belange

Durch den Ausbau des zweiten Moduls des öffentlichen Kombiverkehrsterminals und des Baues des zentralen Lagers der BASF wird eine Verkehrszunahme im Bereich des Tores 15 der BASF erwartet. Das bedeutet, dass die erforderlichen Anbindungen so auszubauen sind, dass die künftigen Verkehrsmengen problemlos aufgenommen und bewältigt werden können. Die vorgesehene Änderung der Verkehrsanbindung erfolgt lediglich in Form eines Umbaus bzw. Änderung der vorhandenen Anbindung. Das bedeutet, dass die Eingriffe in die Landschaft relativ gering gehalten werden können. Insgesamt bedeutet der Ausbau des Kombiverkehrsterminals der BASF eine deutliche Verlagerung von Verkehrsströmen der BASF an die Peripherie der Stadt, so dass erhebliche Entlastungen des innerstädtischen Verkehrsnetzes zu erwarten sind.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.02  
Sparte Stadtplanung

H. B. Müller

Land Rheinland-Pfalz  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt a.d. Weinstraße  
Zur Entscheidung  
vom 17. Feb. 2003  
Az.: 43/405-02 LU-01FNP AS